OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650811/2/SCH/VT

Datum:
Linz, 8. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn W H, H, B L, vertreten durch MM M & M Rechtsanwälte GmbH, L, 4020 Linz, vom 14. Februar 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 09. Februar 2017, GZ: 07/123612, wegen Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat im Hinblick auf die Lenkberechtigung des Herrn W H mit Bescheid vom 09. Februar 2017, GZ: 07/123612, Folgendes verfügt:

„Spruch

I. Die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A<=25kW, A, B, C1, C, BE, C1E, CE und F wird Ihnen für die Dauer von 2 Wochen, gerechnet ab Zustellung dieses Bescheides, entzogen.

	ausgestellt von:	am:	Geschäftszahl:
Führerschein	BH Urfahr-Umgebung	26.03.2007	07123612

Rechtsgrundlage:
§ 26 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 3 Z. 4 Führerscheingesetz - FSG i.d.g.F

II. Sie haben den Führerschein unverzüglich bei der zuständigen Polizeiinspektion abzuliefern.
Rechtsgrundlage: § 29 Abs. 3 FSG

III. Es wird Ihnen das Recht aberkannt, während der Dauer der Entziehung von einer ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen.

Rechtsgrundlage: § 30 Abs. 1 FSG

IV. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid wird ausgeschlossen.

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, zumal der vorgelegte Akt erkennen lässt, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung die in dieser Bestimmung genannten Vorschriften nicht entgegenstehen.
In dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheid zu Grunde liegenden Verwaltungsstrafverfahren ist vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zudem bereits am 02. Dezember 2016 eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung abgehalten worden.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt. Aufgrund dessen ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Der Beschwerdeführer lenkte am 01. Februar 2016 einen PKW auf der A1 Westautobahn mit einer Fahrgeschwindigkeit von 188 km/h, anstelle die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h einzuhalten.

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 14. Juni 2016, GZ: VerkR96-811-2016, wurde über den Beschwerdeführer deswegen eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Dagegen ist Beschwerde erhoben worden, welche das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 09. Jänner 2017, GZ: LVwG-601489/10/SE, dem Grunde nach abgewiesen hat.

Das Verwaltungsgericht hat weiters verfügt, dass die Tatortkilometrierung abgeändert und die Ersatzfreiheitsstrafe herabgesetzt wurde.

4. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich hieraus Folgendes:

Gemäß § 24 Abs. 1 Z. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z. 2 – 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 26 Abs. 3 Z. 1 FSG hat die Entziehungsdauer im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z. 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z. 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – 2 Wochen zu betragen.

§ 7 Abs. 3 Z. 4 FSG sieht den Verlust der Verkehrszuverlässigkeit bei Inhabern einer Lenkberechtigung vor, wenn sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges die jeweils höchstzulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten haben und diese Überschreitungen mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde. Dieses Geschwindigkeitsdelikt ist vom Beschwerdeführer zu verantworten, zumal der außerhalb des Ortsgebietes, nämlich auf einer Autobahn, die Fahrgeschwindigkeit um 58 km/h überschritten hatte. Die Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte mittels Lasermessung.

Durch die zitierte Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist das dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Delikt im Sinne einer Vorfragenentscheidung rechtskräftig festgestellt worden, an welche die Führerscheinbehörde gebunden ist [vgl. hierzu die Vorfragenjudikatur des Verwaltungsgerichtshofes bei Verkehrsdelikten (etwa VwGH 22.04.2001, 2001/11/0101, VwGH 08.08.2002, 2001/11/0210 u.a.)].
Die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei seiner Entscheidung im Verwaltungsstrafverfahren verfügte Korrektur der Tatortkilometrierung ist im Hinblick auf die Entziehung der Lenkberechtigung entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers irrelevant, geht es doch hier nicht darum, bei welchem Autobahnkilometer genau die Übertretung begangen wurde, sondern um die Feststellung, dass die erlaubte Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebietes in dem vom Gesetzgeber für die Entziehung der Lenkberechtigung vorgesehenen Ausmaß überschritten wurde.
Weiters handelt es sich beim Entziehungstatbestand des § 26 Abs. 3 Z 4 FSG um einen sogenannten Sonderfall der Entziehung. Hier hat die Wertung jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen (VwGH 23.03.2004, 2004/11/0008 u.a.).
Somit war die Führerscheinbehörde von Gesetzes wegen gehalten, mit der Entziehung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Dauer von zwei Wochen vorzugehen. Für irgendwelche anderen Dispositionen lassen weder Gesetz noch höchstgerichtliche Judikatur einen Raum.

5. Nach der Aktenlage ist der in Beschwerde gezogene Bescheid dem Beschwerdeführer zu Handen seiner rechtsfreundlichen Vertretung am 13. Februar 2017 zugestellt worden. Aufgrund des erfolgten Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist der Bescheid somit sogleich wirksam geworden. Der Beschwerdeführer hat das Führerscheindokument am 14. Februar 2017 bei der Polizeiinspektion Bad Leonfelden abgeliefert.
Die Entziehung der Lenkberechtigung war also vom 13. bis 27. Februar 2017 aufrecht. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist die Entziehungsdauer bereits abgelaufen gewesen, sodass sich eine Entscheidung über die verfügte Ausschließung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erübrigt.
Ebenso konnte von der Durchführung einer Beschwerdeverhandlung abgesehen werden, da hiedurch sich zum einen aufgrund der klaren Rechts- und Sachlage für den Beschwerdeführer nichts geändert hätte – siehe die obigen Ausführungen zur Bindungswirkung – und zum anderen der zu Grunde liegende Sachverhalt ohnedies vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Rahmen der Beschwerdeverhandlung vom 02. Dezember 2016 abgehandelt worden ist.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön